



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren

gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen Verfahren durch die Vorsitzende Richterin am Bundesschiedsgericht Dr. Lömmersdorf als Berichterstatterin, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den Richter am Bundesschiedsgericht Richter:

Es wird festgestellt, dass keine Einigung zustande gekommen ist. Der Antragsteller wird auf ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Das Verfahren war gem. § 71 Abs. 1 S. 1 BGB nach der Satzung i.d.F. vom 29.06.2002 zu führen. Eine Rückwirkung von Satzungsänderungen ist nicht möglich (Palandt § 71, Rdnr. 1) Es gilt daher das Recht, welches z.Z. der zu prüfenden Handlung galt, zumal bei Verfahrenseinleitung auch noch die alte Satzung galt.

Da die Parteien trotz entsprechender Anfragen seitens des Gerichts keine Ansatzpunkte für eine gütliche Einigung erkennen ließen und das Gericht

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations – Forum Waffenrecht

nach der für dieses Verfahren gültigen Schiedsordnung nur eine Schlichtungsfunktion hat, ist eine streitige Entscheidung nicht möglich.

Für künftige Fälle – und die weitere Auseinandersetzung vor staatlichen Gerichten – weist das Gericht auf Folgendes hin:

Schreiben an Mitglieder des BSchG direkt, persönlich und privat, sind nicht erwünscht und erfahren keine Beachtung.

Nach § 7 der Satzung a.F. stellte die Weisung, den Präsident nicht mehr zu kontaktieren eine zulässige Weisung dar. Der Vorstand hat das Recht zur Vermeidung von Behinderungen der Vereinsarbeit durch (bewusste) Fehlsprache unzuständiger Stellen und des damit verbundenen Mehraufwandes Weisungen zu erteilen.

Hinsichtlich der Frage, ob gegen die Weisung verstoßen wurde, käme es auf den Inhalt der auf die Weisung folgenden E-Mails an.

Tendenziell meint das Gericht auch, dass Schriftsätze aus BSchG-Verfahren Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Dass eine Ungleichbehandlung vorlag, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Das Gericht erachtet es für erforderlich, bei der Verhängung von Sanktionen die Maßnahmenwahl zu begründen, um eine Überprüfung der Ermessensausübung vornehmen zu können. Die Ausschlussgründe müssen dem Mitglied erkennbar sein. Der TnT Cup ist/war ein offizieller Wettkampf des BDMP. Dies muss ein ehemaliger BSpL wissen.

Eine Sanktion für den Verstoß gegen die drittschwerste Sanktion „Sperre“ muss zwingend diese an Schärfe übertreffen.

Ob eine ausreichende Stellungnahme des damaligen BSchG vorlag, kann nach dem Parteivorbringen nicht beurteilt werden. Gleiches gilt für die Frage, ob das damalige BSchG ausreichend besetzt und damit überhaupt erst existent war.

Ein nicht vollständig besetztes Vereinsorgan ist nicht existent und kann daher nicht arbeiten. Es kann auch nicht durch andere Organe ersetzt werden (AG Landau a. d. Isar, 2 C 732/10, Urteil vom 31.08.2011).

Das eingelegte Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung (BayObLG, RPfleger 1988, 416).

Die Kostenlast – auch gegen den Antragsgegner – hat auch derzeit keine satzungsmäßige Grundlage.

Dr. Isabel Lömmersdorf
VRiBSchG

Rüdiger Herres
RiBSchG

Frank Richter
RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff
Geschäftsstelle